

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 51 (1932)

Vorwort: Mitteilung

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilung.

Mit dem abgelaufenen Jahre hat die neue Folge der Zeitschrift für Schweizerisches Recht, die 1882 begonnen wurde, das erste halbe Jahrhundert ihres Bestehens zurückgelegt, nachdem schon von 1852 bis 1881 die vorwiegend rechtshistorisch eingestellte alte Folge in zweiundzwanzig Bänden erschienen war.

Zum Beginn des zweiten Halbjahrhunderts bietet unser verdienter Verlag einen Rückblick auf die letzten fünfzig Jahre durch Herausgabe eines ausführlichen Registers, das den Abonnenten unentgeltlich überreicht wird. Durch dieses Hilfsmittel wird nun die Benützung des in den letzten fünfzig Bänden enthaltenen Wissensstoffes in erfreulicher Weise erleichtert und seine Verwertung beschleunigt. Das vor zwanzig Jahren erschienene Register über die Bände I bis XXX (1882 bis 1911) wird damit — abgesehen von Gerichtsentscheiden — entbehrlich.

Die Redaktion hofft, auch in Zukunft mit dieser Zeitschrift die Jurisprudenz auf wissenschaftlicher Grundlage, getreu der bewährten Überlieferung ihrer Gründer und früheren Herausgeber, mit gleichem Erfolge wie bisher pflegen zu können und erwartet dabei die tätige Mitwirkung der schweizerischen Juristenschaft. Vom neuen Jahre an sind alle schweizerischen Universitätsstädte im Redaktionsstabe vertreten, indem von Neuenburg Herr Dr. Max Petitpierre, Advokat und Notar, ehemals Professor daselbst, den Herausgebern beigetreten ist.

Eine weitere Neuerung soll eingeführt werden hinsichtlich der jährlichen Übersicht über die Schweizerische Rechtsgesetzgebung. Diese soll zum Zwecke einer

praktischen Verwendbarkeit ausgebaut werden, indem den wichtigsten gesetzgeberischen Erlassen kurze, kommentarartige Inhaltsangaben beigelegt werden. Neben dem bisherigen Bearbeiter dieser Übersicht, Herrn Justizsekretär Dr. Alfred Chevalier in Basel, haben sich zu dieser Arbeit in entgegenkommender Weise bereit erklärt die Herren Dr. Emil Alexander, Adjunkt des eidg. Justiz- und Polizeidepartements in Bern, Prof. Dr. Hans Fritzsche in Zürich und Dr. Hellmut Stofer, II. Appellationsgerichtsschreiber in Basel.

Basel, im Januar 1932.

Die Redaktion.
